



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb  
Forst Brandenburg**  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oder-Spree | Frankfurter Str. 7 | 15518 Briesen

Forstamt Oder-Spree

Kleyer, Koblitz, Siegmüller Stadtplanung  
Naunynstraße 38

10999 Berlin

Bearb.: Gabriele Streichenbach  
Gesch.Z.: 080-3-FoA-07-  
7002/108+19#171245/2024

**AZ: LFB3 07.06-3155/19/24**

Hausruf: +49 33679 75148

Fax:

FoA.Oder-Spree@lfb.brandenburg.de

www.forst.brandenburg.de

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Briesen, 16.05.2024

## **Bebauungsplan Nr. 009 "Saarow Strand"**

### **1. Änderung der Gemeinde Bad Saarow**

**- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

**gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Unterlagen der o.g. 1. Änderung zum Bebauungsplanes Nr. 009 zum Vorentwurf nimmt das Forstamt Oder-Spree wie folgt Stellung:

Im B-Plan Nr. 009 „Saarow Strand“ in der Gemeinde Bad Saarow ist „Wald“ im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vorhanden.

Die Waldflächeninanspruchnahme wurde bei der 1. Änderung zum B-Plan 009 der 1. Stellungnahme vom 10.07.2016 in Aussicht gestellt.

Die Überplanung der Wald-Flurstücke 469, 435, 437, 439 und 441 der Flur 18 der Gemarkung Bad Saarow ist Gegenstand der 1. Änderung.  
Die Flurstücke befinden sich in Privatbesitz sowie im Besitz der Gemeinde Bad Saarow.

Dienstgebäude

Frankfurter Str. 7

Telefon

(033607) 59260

Fax

(0331) 275484433

15518 Briesen

Für diese Waldinanspruchnahme muss ein Ersatz in Form einer Ausgleichsfläche geschaffen werden. Die in Anspruch genommene Fläche ist auf Grund der dort bestehenden Waldfunktionen im Flächenverhältnis von 1:2 zu ersetzen.

Grundlage dafür ist der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 8 Abs.2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne vom 24. September 2008.

Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 009 „Saarow Strand“ der Gemeinde Bad Saarow, wird hiermit die 1. Änderung des B-Planes aus dem Jahre 2016 überarbeitet.

In dieser 1. Änderung soll eine festgeschriebene Waldfläche von 1,95 ha, davon teilweise ca. 0,90 ha in Wohnbaufläche umgewandelt werden, die Restfläche soll Wald bleiben.

Diese Restwaldfläche darf nach § 15 LWaldG nicht eingefriedet werden, um das allgemeine Betretungsrecht für Jedermann zu sichern.

Hinweis:

Eine weitere Variante wäre, die Restwaldfläche mit der Festsetzung von private Grünfläche mit Baumerhalt zu planen und diese mit dem Ausgleichsfaktor 1:1 zu ersetzen.

In der Begründung zum B-Plan 009 auf Seite 81 wurde unter Pkt. 7.15.5 „die Waldumwandlung“ erläutert und dargestellt.

Eine Ersatzfläche ist auf dem Flurstück 59 der Flur 19 in der Gemarkung Bad Saarow vorgeschlagen.

Für dieses Flurstück 59 gibt es eine Erstaufforstungsgenehmigung aus dem Jahr 2024 für den Antragsteller Herr Passow.

Diese Erstaufforstung hat eine Grundfläche von 1,69 ha, es fehlen somit noch 0,11 ha um die Waldinanspruchnahme der 1. Änderung vom B-Plan 009 auszugleichen.

Die Erstaufforstung vom Flurstück 59 kann als Ersatzfläche für die 1. Änderung vom B-Plan 009 Anerkennung finden und sollte durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Die fehlende Fläche von 0,11 ha muss noch nachgewiesen werden.

Die Flächennutzungsplanänderung (FNP) ist auf der Seite 17 unter Punkt 4.3 angekündigt, festgeschrieben bzw. erläutert.

Im rechtskräftigen FNP sind die benannten Flurstücke als Wald dargestellt, nur durch eine positive genehmigte Änderung durch die Trägerbeteiligung, kann der FNP der Gemeinde Bad Saarow geändert werden und danach im B-Plan 009 Beachtung finden.

Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine weiteren Einwände zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 009.

Die untere Forstbehörde bittet um erneute Beteiligung im weiteren fortlaufenden Verfahren.

Für weitere Fragen bin ich unter folgender Tel.-Nr. 0172/3144297 zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabriele Streichenbach  
Leiter Revier Scharmützelsee  
Forstamt Oder-Spree

Dieses Dokument wurde am 16.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**VV § 8 LWaldG**), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung